

§ 39 NAG Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten des Zentralen Melderegisters

NAG - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

§ 39.

Bei einer der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, eröffneten Abfrage im Zentralen Melderegister kann die Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten neben dem Namen auch nach der Wohnanschrift vorgesehen werden.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at